

Mehrwertsteuer: E-Learning-Modul 7

STEUERTATBESTAND UND BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Hauptinhalte des Kurses

Dies ist ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kursinformationen.

Dieser E-Learning-Kurs basiert auf der EU-Rechtslage zur Mehrwertsteuer mit Stand vom 01.01.2020 (gültig für die MwSt.-Richtlinie der EU, die EU-Richtlinie zur MwSt.-Erstattung und die Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung der EU).

Die neuen Bestimmungen zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen gelten für Gutscheine, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt werden, und berühren nicht die Gültigkeit der zuvor von den Mitgliedstaaten verabschiedeten Rechtsvorschriften (Richtlinie (EU) 2016/1065 des Rates zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG).

Dieses Modul ist Teil eines erweiterten MwSt.-Kurses, der sich aus den folgenden Einheiten zusammensetzt:

- Einführung
- Räumlicher Anwendungsbereich
- Steuerpflichtiger
- Umsätze
- Ort des steuerbaren Umsätze
- Elektronische Dienstleistungen und Mini One-Stop Shop (MOSS)
- **Steuertatbestand und Bemessungsgrundlage**
- Steuersätze
- Steuerbefreiungen
- Recht auf Vorsteuerabzug
- Erstattung
- Verpflichtung

In diesem Kurs werden die Fragen nach dem „**Wann**“ und dem „**Was**“ behandelt. „Wann ist der Steuertatbestand erfüllt und wann entsteht der Anspruch auf die Mehrwertsteuer?“ und „Auf welchen Betrag wird die MwSt. berechnet?“

1. Lernziele

Am Ende dieses Kurses werden Sie in der Lage sein:

- zu erkennen, wann die Mehrwertsteuer fällig ist, d.h. wann der Steuertatbestand erfüllt ist: **Steueranspruch**

- zu bestimmen, wovon die MwSt. berechnet wird: **Bemessungsgrundlage.**
- diese Begriffe den verschiedenen Umsatzarten zuzuordnen: **innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen, Erbringung von Dienstleistungen und Einfuhr von Gegenständen**
- zu definieren, in welchen Fällen die Bemessungsgrundlage aufgrund von Änderungen nach erfolgter Leistung angepasst werden muss: **Stornierung, Nichtannahme, vollständigen oder teilweisen Nichtzahlung sowie bei Preisnachlässen**
- zu beschreiben, wie sich der als fällige Steuer zu entrichtende Geldbetrag durch die Anwendung des Steuersatzes auf die Bemessungsgrundlage ermitteln lässt.

2. Steuertatbestand: Grundregeln und Varianten

Der Steuertatbestand: ist zu dem Zeitpunkt erfüllt, zu dem sämtliche gesetzliche Voraussetzungen für den Mehrwertsteueranspruch vorliegen.

Der Steueranspruch: entsteht, wenn die Steuerbehörden zur Erhebung der Steuern beim Steuerpflichtigen berechtigt sind (Steueranspruch).

Die MwSt. wird in der Regel dann fällig, wenn der Steuertatbestand erfüllt ist und der Mehrwertsteueranspruch entsteht.

Die Konzepte des Steuertatbestands und des Steueranspruchs beziehen sich auf die verschiedenen Umsatzarten.

2.1 Allgemeine Regel

Bei der Lieferung von Gegenständen wird MwSt. dann fällig, wenn **die Gegenstände geliefert werden**, ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem die Zahlung erfolgt.

Beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen entsteht der Mehrwertsteueranspruch in der Regel **am 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt**, in dem der Steuertatbestand, in diesem Fall die **Lieferung der Gegenstände**, erfüllt wird.

Wird vor diesem Tag eine Rechnung ausgestellt, wird die MwSt. bereits bei Ausstellung der Rechnung fällig.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen entsteht die MwSt., **wenn die Dienstleistungen erbracht worden sind.**

Bei der Einfuhr von Gegenständen entsteht der Mehrwertsteueranspruch in der Regel **in dem Moment, in dem die Waren in die Gemeinschaft eingeführt werden. Unterliegen die eingeführten Gegenstände jedoch Zöllen oder ähnlichen Abgaben**, entstehen der Steuertatbestand und der Mehrwertsteueranspruch **erst dann**, wenn **der Tatbestand und der Anspruch auf diese Zölle und ähnliche Abgaben erfüllt sind bzw. entstehen.**

Beispiel: A kauft Gegenstände in einem Drittland. Die Gegenstände werden vom Verkäufer an A gesendet (Tag 0). Am Tag 10 treffen die Gegenstände in Luxemburg ein. Die Zollgebühren werden am Tag 25 fällig. Die MwSt. wird am Tag 25 fällig.

2. 2 Varianten zu der Grundregel

Bei Umsätzen, wie bei der Lieferung von Gegenständen oder bei Dienstleistungen bestehen Varianten von der Grundregel.

Varianten bei der Lieferung von Gegenständen: Der Mehrwertsteueranspruch entsteht **am Ende des Lieferzeitraums** (z.B. im Falle von Gaslieferungen).

Varianten bei der Erbringung von Dienstleistungen: Der Mehrwertsteueranspruch entsteht **zum Zeitpunkt der Zahlung**, wenn **der Gesamtbetrag des Vertrags** im Voraus **bezahlt wird** (Artikel 65).

Wenn die Dienstleistung **teilweise im Voraus bezahlt** wird und der Rest zum Zeitpunkt der Lieferung wird **die Mehrwertsteuer zu zwei Zeitpunkten fällig:**

- Zum Einen bei der Zahlung (gemäß Artikel 65).
- und außerdem bei der Erbringung der Dienstleistung (gemäß Artikel 63).

In dieser Ausgabe ermöglicht die Mehrwertsteuerrichtlinie den Mitgliedstaaten weitere Optionen (Artikel 66).

3. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist die Grundlage für die Berechnung der MwSt. Als Bemessungsgrundlage gelten im Allgemeinen **sämtliche Gegenleistungen für gelieferte Gegenstände oder erbrachte Dienstleistungen sowie für erworbene Gegenstände**. Bei eingeführten Gegenständen ist der Zollwert maßgeblich.

Die Bemessungsgrundlage **hängt von der Art des Umsatzes ab**.

Als Bemessungsgrundlage bei der Lieferung von Gegenständen, dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen gilt **alles, was der Lieferant von seinem Kunden oder einem Dritten als Gegenleistung erhält** oder erhalten soll. Sie berechnet sich aus dem Preis zuzüglich sonstiger Steuern und Abgaben, Zölle und Nebenkosten und abzüglich Preisnachlässen und bestimmter Rabatte (Artikel 78 und 79).

Bei der Einfuhr von Gegenständen wird **vom Zollwert ausgegangen, zuzüglich Steuern und Verbrauchsabgaben**, falls diese nicht bereits inbegriffen sind, **sowie zuzüglich aller relevanten Nebenkosten**, wie in Artikel 86 dargestellt.

3. 1 Varianten der Grundregel

In der MwSt.-Richtlinie werden auch einige Varianten zu der Grundregel genannt.

Bei der Lieferung von Gegenständen, Erbringung von Dienstleistungen oder beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen kann die Bemessungsgrundlage anhand der Kosten für die betreffenden Gegenstände oder Dienstleistungen ermittelt werden. Wenn

ein Steuerpflichtiger **Gegenstände des Unternehmens zu Privatzwecken nutzt**, kann dies als fiktive Lieferung erachtet werden und als **Bemessungsgrundlage werden dann die Kosten des Gegenstands** herangezogen (Artikel 74).

Bei der Einfuhr von Gegenständen zurück in die EU kann die Bemessungsgrundlage auf einer Wertdifferenz basieren.

Gemäß Artikel 88 treffen die Mitgliedstaaten bei der Wiedereinfuhr von vorübergehend aus der Gemeinschaft ausgeführten Gegenständen, die nach einer außerhalb der Gemeinschaft vorgenommenen Reparatur, Verarbeitung, Anpassung, Ergänzung oder Umarbeitung wieder eingeführt werden, Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die steuerliche Behandlung der Gegenstände für die Zwecke der Mehrwertsteuer dieselbe ist wie diejenige, die angewandt worden wäre, wenn die Reparatur, Verarbeitung, Anpassung, Ergänzung oder Umarbeitung innerhalb ihres Gebiets vorgenommen worden wäre.

Beispiel: Ein Hersteller in einem Mitgliedstaat A sendet Gegenstände im Wert von 1.000 EUR an einen Hersteller in einem Drittland, um Änderungen an den Gegenständen vorzunehmen. Der Preis für diese Leistung beträgt 500 EUR. A muss die Bemessungsgrundlage auf die Einfuhr der Gegenstände auf 500 EUR senken.

3. 2 Berichtigungen

Im Fall einer **Stornierung**, Nichtannahme, **vollständigen oder teilweisen Nichtzahlung** sowie bei Preisnachlässen nach erfolgter Leistung, **wird die Bemessungsgrundlage entsprechend angepasst und reduziert**.

Jeder Mitgliedstaat legt selbst fest, wie der Korrekturbetrag berechnet wird (Artikel 90).

Es gibt weitere Varianten, z. B. wenn die Bemessungsgrundlage in einer anderen Währung ausgedrückt wird als in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Berechnung des Betrags erfolgt, oder im Hinblick auf die Kosten der rückgabefähigen Verpackung (Artikel 91 und 92).

Der Zugang zu nicht eingeschränkten E-Learning-Kursen ist über die EUROPA-Website verfügbar: https://ec.europa.eu/taxation_customs/eu-training/general-overview_en.

Beachten Sie, dass dies ist ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kursinformationen ist. Nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten als verbindlich. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf die Schulung.